

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft
mit dem Abschluss Bachelor of Science**

Vom 19. Mai 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 20.05.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 27. April 2016 und nach Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 9. Mai 2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Prüfungsausschuss	2
§ 3 Modulprüfungen	3
§ 4 Wiederholung von Modulprüfungen	3
§ 5 Studienziel	3
§ 6 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit.....	4
§ 7 Studienjahr	4
§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache	5
§ 9 Akademischer Grad	5
§ 10 Praxisphase.....	5
§ 11 Bachelorarbeit	6
§ 12 Bildung der Gesamtnote	7
§ 13 Inkrafttreten	8
Anlage zur FPO	9
Anhang 1.....	11
Anhang 2.....	12

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs *Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft* mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- 2) Sie gilt für alle Module der Technischen Fakultät,
 - die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 - die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 - die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- 3) Für die Module der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die Bestandteil dieses Studiengangs sind, gilt die Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Prüfungsausschuss

- 1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss *Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft* zuständig. Seine Geschäfte werden vom Prüfungsamt für Materialwissenschaft wahrgenommen.
- 2) Der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus sieben Mitgliedern. Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ein Mitglied.
Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre ist Mitglied kraft Amtes.
Zu jedem Mitglied wird von den jeweiligen Gremien ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- 3) Die jeweiligen Fakultätskonvente wählen aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Materialwissenschaft im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Prüfungsausschuss die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 Modulprüfungen

- 1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit.
- 2) Die Lehr- und Prüfungssprache eines jeden Moduls ist im Modulhandbuch festgelegt.
- 3) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate zugelassen. Gruppenprüfungen von bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten sind zulässig. Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in der Regel je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- 4) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Tests, Klausuren und Hausarbeiten zugelassen. Die Dauer einer Modulabschlussklausur beträgt in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- 5) Beinhaltet ein Modul praktische Übungen, Praktika, Exkursionen oder vergleichbares, so setzt die Zulassung zur Modulprüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Bei einem wöchentlichen Angebot dürfen höchstens zwei Veranstaltungstermine entschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Termine, höchstens jedoch fünf, aufgrund attestierter persönlicher Härte versäumt werden, so können diese durch eine zusätzliche einmalige Leistung ersetzt werden.
- 6) Prüfungsteilleistungen können aus Hausarbeiten, Laborübungen, Protokollen, Referaten, schriftlichen oder mündlichen Tests bestehen. Art, Anzahl und Gewichtung der Prüfungsteilleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Eine Abweichung von diesen kann vom Modulverantwortlichen in begründeten Fällen festgelegt werden, wenn alle nötigen Informationen den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich mitgeteilt werden.

§ 4 Wiederholung von Modulprüfungen

- 1) Jede Modulprüfung soll einmal im Semester angeboten werden.
- 2) Nicht bestandene Laborübungen können nur wiederholt werden, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung angeboten wird, mindestens aber einmal innerhalb von zwei Semestern.

§ 5 Studienziel

- 1) Das Studium der Materialwissenschaft setzt ein vielseitiges Interesse für Fragen der Physik, Chemie und ganz allgemein der Ingenieurwissenschaften voraus. Es stellt eine Kombination von Natur- und Ingenieurwissenschaften für die Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Prüfung oder Charakterisierung von Werkstoffen dar.

In der weiteren Kombination mit den Wirtschaftswissenschaften wird dieser interdisziplinäre Anspruch um den Aspekt erweitert, Werkstoffe und ihrer Prozesse in das bewertende globale System der Ökonomie einzuordnen und die Grundlage für ein erfolgreiches Management in den Ingenieurwissenschaften zu legen.

- 2) Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, sowohl die vielgestaltigen Probleme der Materialwissenschaft zu erfassen und mit

anwendungsorientierten, wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, als auch diese aus mikro- und makroökonomischer Sicht einzuordnen und zu beurteilen.

- 3) Auf mindestens einem materialwissenschaftlichen Forschungsgebiet soll die oder der Studierende an die neuesten Ergebnisse herangeführt werden und die Fähigkeit erwerben, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in diesem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und diese Fähigkeiten in der Bachelorarbeit nachzuweisen.
- 4) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, durch den festgestellt wird, dass der Prüfling die inhaltlichen Grundlagen und die methodischen Instrumentarien in der Praxis der Materialwissenschaft und / oder der Wirtschaftswissenschaft beherrscht.
- 5) Die Absolventin oder der Absolvent soll die Befähigung zur Aufnahme eines Master-Studiengangs erwerben.

§ 6 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- 1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- 2) Das Studium umfasst etwa 110 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte.
- 3) Es müssen Pflichtmodule aus dem Fachbereich der Materialwissenschaft gemäß der Anlage im Umfang von 108 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.
- 4) Es müssen Pflichtmodule aus dem Fachbereich der Wirtschaftswissenschaften gemäß der Anlage im Umfang von 40 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.
- 5) Es müssen Wahlmodule aus dem Fachbereich der Wirtschaftswissenschaften gemäß der Anlage im Umfang von 5 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.
- 6) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine Praxisphase von mindestens acht Wochen außerhalb der Hochschule abzuleisten. Sie wird mit 15 Leistungspunkten bewertet.
- 7) Die achtwöchige Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.

§ 7 Studienjahr

- 1) Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr.
- 2) Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel einmal jährlich angeboten.
Lehrveranstaltungen, die laut Studienplan für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten.
Lehrveranstaltungen, die laut Studienplan für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- 3) Einschreibungen für Studienanfänger und Studierende für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für ein gerades Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

- 1) Unterrichts- und Prüfungssprache in den ersten vier Semestern ist Deutsch.
- 2) Mit fortschreitendem Studium können Module in englischer Sprache angeboten werden.
Für diese sind grundsätzlich ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) notwendig. Diese sind durch ein Schulabschlusszeugnis oder ein vergleichbares Zertifikat bis zum Beginn des 4. Fachsemesters nachzuweisen.

§ 9 Akademischer Grad

- 1) Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) vergeben.
- 2) Das Zeugnis wird in englischer Sprache erstellt.
Im Zeugnis sind der Studiengang und die Studienrichtung mit „in Materials Science and Business Administration“ angegeben.

§ 10 Praxisphase

- 1) In das Studium ist eine Praxisphase von mindestens acht Wochen integriert. Sie soll in der Regel im sechsten Studiensemester durchgeführt werden.
- 2) Die Praxisphase soll durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen an die berufliche Tätigkeit eines Bachelors des Wirtschaftsingenieurwesens Materialwissenschaft heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- 3) Die Praxisphase wird in dafür geeigneten Unternehmen, Verwaltungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen oder anderen geeigneten Institutionen, jedoch nicht an der Christian-Albrechts-Universität selbst, durchgeführt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Platzes für die Praxisphase besteht nicht. Über die Eignung eines Platzes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- 4) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer erfolgreich absolvierte Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachweisen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von dieser Regelung abweichen.
- 5) Die Zulassung zur Praxisphase muss in schriftlicher Form mindestens drei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten in selbiger beim Prüfungsamt für Materialwissenschaft beantragt werden.
- 6) Während der Praxisphase wird die oder der Studierende von einer Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer betreut, welche die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses festlegt.
Mit dem Antrag auf Zulassung kann die oder der Studierende einen Vorschlag für die

Betreuungsperson abgeben, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

- 7) Die Praxisphase soll mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (39 h/Woche) durchgeführt werden.
- 8) Auf Antrag kann die Praxisphase in maximal zwei Zeiträume geteilt werden.
- 9) Die Praxisphase wird mit einem Bericht abgeschlossen, der innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Praxisphase bei der betreuenden Person eingegangen sein muss. Diese erstellt innerhalb von weiteren zwei Wochen ein Gutachten.
- 10) Eine bestandene Praxisphase wird mit 15 Leistungspunkten bewertet. Eine Modulnote wird nicht erteilt.

§ 11 Bachelorarbeit

- 1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen mindestens 103 Leistungspunkte im Bereich der Materialwissenschaft und 35 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nachweisen kann.
Des Weiteren ist Zulassungsvoraussetzung, dass die Prüfungen zu den Pflichtmodulen, die laut Studienverlaufsplan in den ersten zwei Semestern vorgesehen sind, erfolgreich absolviert worden sein müssen.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von diesen Regelungen abweichen.
- 2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss in schriftlicher Form mindestens drei Wochen vor Ausgabe des Themas und Aufnahme der Arbeiten zu selbigem beim Prüfungsamt für Materialwissenschaft beantragt werden.
- 3) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachbereich Materialwissenschaft an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgegeben und betreut.
- 4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- 5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um mehr als vier Wochen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über die Verlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag.
- 6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.
- 7) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Zusätze oder Ergänzungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig.
- 8) Vor der eigentlichen Bachelorarbeit ist eine Widmung und hinter der Bachelorarbeit eine Danksagung zulässig. Sie sind in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.

- 9) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in einer für die übliche elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form beim Prüfungsamt für Materialwissenschaft einzureichen.
- 10) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten, wobei mindestens eine/einer von diesen dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs für Materialwissenschaft angehören muss.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die relevanten Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden für die Fachbereiche Bereichskonten eingerichtet und deren nach der ersten Nachkommastelle abgeschnittene Durchschnittsnote für die Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

Sind im Wahlbereich BWL mehr als ein bestandenes Modul aus dem Angebot vorhanden, so sind für die Bildung der Bereichsnote die Noten der zuerst bestandenen Module maßgeblich.

Die Module Grundpraktikum, Physikalisches Praktikum für Hauptfach-Anfänger Teil 1, Physikalisches Praktikum für Hauptfach-Anfänger Teil 2 und die Praxisphase werden nicht berücksichtigt, da sie unbenotet sind.

Pflichtmodule aus dem Fachbereich Materialwissenschaft

$$\text{Notenanteil } (N_{Pm}) = \sum_{\text{Pflichtmodule}} \frac{\text{Note} \cdot \text{Leistungspunkte}}{86}$$

Pflichtmodule aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

$$\text{Notenanteil } (N_{Pw}) = \sum_{\text{Pflichtmodule}} \frac{\text{Note} \cdot \text{Leistungspunkte}}{45}$$

$$\text{Gesamtnote} = \frac{N_{Pm} \cdot 86}{143} + \frac{N_{Pw} \cdot 45}{143} + \frac{\text{Note}_{\text{Bachelorarbeit}} \cdot 12}{143}$$

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. Mai 2016 erteilt.

Kiel, den 19. Mai 2016

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage zur FPO

Studienverlauf

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft

Semester	Modulcode	Modulbezeichnung	Veranstaltungsart	SWS	Pflicht/Wahl	Voraussetzung	Prüfungsform	Leistungspunkte
1.	Mawi-101	Physik 1: Mechanik und Wärmelehre	Vorlesung Übung	4 2	Pflicht	keine	Klausur	6
	Mawi-102	Mathematik für Materialwissenschaftler 1	Vorlesung Übung	4 2	Pflicht	keine	Klausur	8
	Mawi-107	Einführung in die Materialwissenschaft für Wirtschaftsingenieure 1	Vorlesung Übung	4 1	Pflicht	keine	Klausur	6
	BWL-ERW	Externes Rechnungswesen	Vorlesung Übung	2 1	Pflicht	Keine	Klausur	5
	BWL-EinfBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung Übung	2 1	Pflicht	Keine	Klausur	5
Summe: 30								
2.	Mawi-201	Physik 2: Elektrizitätslehre und Optik	Vorlesung Übung	4 2	Pflicht	keine	Klausur	6
	Mawi-202	Mathematik für Materialwissenschaftler 2	Vorlesung Übung	4 2	Pflicht	keine	Klausur	8
	Mawi-204	Einführung in die Materialwissenschaft für Wirtschaftsingenieure 2	Vorlesung Übung	4 1	Pflicht	keine	Klausur	6
	mnf- chem0204	Physikalische Chemie 1	Vorlesung Übung	3 1	Pflicht	keine	Kurztests (30%) Übungen (30%) Klausur (40%)	6
	BWL-ER	Entscheidungsrechnung	Vorlesung Übung	2 1	Pflicht	Keine	Klausur	5
Summe: 31								
3.	Mawi-301	Materialwissenschaft 1	Vorlesung Übung	3 1	Pflicht	keine	Klausur	5
	Mawi-307	Grundpraktikum für Wirtschaftsingenieure	Praktikum	2	Pflicht	keine	8 Testate	4
	mnf-phys- mawi-403	Physikalisches Praktikum für Hauptfach-Anfänger Teil 1	Praktikum Seminar	6 1	Pflicht	Physik 1 u. 2	8-10 Testate	9
	VWL-EVWL	Einführung VWL	Vorlesung Übung	4 2	Pflicht	Keine	Klausur	10
Summe: 28								

Semester	Modulcode	Modulbezeichnung	Veranstaltungsart	SWS	Pflicht/Wahl	Voraussetzung	Prüfungsform	Leistungspunkte
4.	Mawi-401	Materialwissenschaft 2	Vorlesung Übung	3 1	Pflicht	keine	Klausur	5
	Mawi-404	Materialanalytik Teil 1	Vorlesung	2	Pflicht	Keine	Klausur	siehe Teil 2
	Mawi-421	Werkstoffe 1	Vorlesung Übung	4 1	Pflicht	keine	Klausur	5
	mnf-phys- mawi-503	Physikalisches Praktikum für Hauptfach-Anfänger Teil 2	Praktikum Seminar	6 1	Pflicht	Physik 1 u. 2	8-10 Testate	9
	VWL-Stat1	Methodenlehre in der Statistik 1	Vorlesung Übung	4 2	Pflicht	Keine	Klausur	10
Summe: 29								
5.	MaWi-502	Werkstoffe 2	Vorlesung Übung	4 1	Pflicht	keine	Klausur	5
	Mawi-404	Materialanalytik Teil 2	Praktikum	4	Pflicht	Material- analytik 1	10 Testate	10
	BWL-Wahl	Wahlbereich BWL	Vorlesung Übung	2 1	Pflicht	Keine	Klausur	5
	BWL- InnoMProz	Innovationsmanagement: Prozesse und Methoden	Vorlesung Übung	2 1	Pflicht	Keine	Klausur	5
	Mawi-511	Projekt	Projekt- arbeit Seminar	18 2	Pflicht	Mind. 80 LP	Referat mit schriftlicher Aus- arbeitung	10
Summe: 35								
6.	Mawi-603	Praxisphase	Externes Praktikum	Mind. 8 Wochen	Pflicht	mind. 90 LP	schriftlicher Bericht	15
	Mawi-604	Bachelorarbeit		9 Wochen	Pflicht	mind. 138 LP*	schriftliche Aus- arbeitung	12
(Als Mobilitätsfenster geeignet)								
Summe: 27								
Gesamtsumme: 180								

* Von den 138 Leistungspunkten müssen mindestens 103 Leistungspunkte im Bereich der Materialwissenschaft und 35 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden (§ 11 Abs. 1).

Anhang 1

Der Wahlbereich BWL umfasst folgende Module aus dem Angebot der BWL:

Modulcode	Modul- bezeichnung	Veranstaltungsart	SWS	Pflicht/Wahl	Voraussetzung	Prüfungsform	Leistungspunkte
BWL-Mark	Marketing	Vorlesung Übung	2 1	Wahl	Keine	Klausur	5
BWL- ProdLog	Produktion und Logistik	Vorlesung Übung	2 1	Wahl	Keine	Klausur	5
BWL-GrdTM	Grundlagen des Technologiemanagements	Vorlesung Übung	2 1	Wahl	Keine	Klausur	5
BWL-Man	Management	Vorlesung Übung	2 1	Wahl	Keine	Klausur	5
BWL-Entre	Grundlagen des Entrepreneurship	Vorlesung Übung	2 1	Wahl	Keine	Klausur	5
BWL-OR	Operation Research	Vorlesung Übung	2 2	Wahl	Keine	Klausur	5
BWL- PersFhrg	Personalführung	Vorlesung Übung	2 1	Wahl	Keine	Klausur	5

Anhang 2

Praktikumsordnung zur Praxisphase

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der Praxisphase

§ 3 Inhalt der Praxisphase

§ 4 Betriebe für die Praxisphase

§ 5 Bericht zur Praxisphase

§ 6 Zeugnis über die Praxisphase

§ 7 Praktische Tätigkeiten im Ausland

§ 1 Zweck

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Bachelorprüfungsordnung für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens Materialwissenschaft den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Praxisphase).
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden für die berufliche Praxis ausgebildet. Durch die Industriepraxis sollen sie einen ersten Einblick in die Realitäten im Betrieb bekommen. Die Praxisphase vermittelt fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die den Berufsübergang erleichtern.
- (3) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit
 - der Erkundung des Arbeitsfeldes von Ingenieuren eines interdisziplinären Studiengangs sowohl im Bereich der Materialwissenschaft als auch im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens,
 - dem Sammeln von Erfahrungen für die fachliche Einstufung eines Bachelorabsolventen,
 - dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
 - dem Kennenlernen betriebswirtschaftlicher Vorgehensweisen und der Anwendung betriebswirtschaftlicher Instrumente in der Industrie und
 - dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation)unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der Praxisphase

Die anerkannte Tätigkeit muss insgesamt mindestens acht Wochen umfassen. Fehltage sind nachzuarbeiten, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen.

Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten zum Vorgehen, wird bezüglich der Anerkennung des Praktikums die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

§ 3 Inhalt der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Niveau eines Bachelorabsolventen, die auf dem Gebiet der Materialwissenschaft sowie der Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden sollen.

Es soll ein Einblick in die praktischen Tätigkeiten einer Materialwissenschaftlerin oder eines Materialwissenschaftlers in dem gewählten Umfeld des Betriebes gegeben werden und eine weiterführende Betrachtung der Tätigkeiten unter wirtschaftlichen Aspekten.

§ 4 Betriebe für die Praxisphase

- (1) Die in der Praxisphase zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können in kleineren, mittleren und großen Industriebetrieben oder in größeren Forschungseinrichtungen erworben werden.
Firmen oder Betriebsabteilungen, die sich unter der Leitung eines nahen Angehörigen befinden, scheiden als Praktikumsstellen aus.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikumsstelle, wobei die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich der Eignung der Praktikumsstellen berät.
- (3) Zur Suche nach geeigneten Praktikumsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Jeder Betrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung der Praxisphase zugelassen.
- (4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind für die Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinien selbst verantwortlich. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 5 Bericht zur Praxisphase

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer der Praxisphase Bericht zu führen.
- (2) Der Bericht soll Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Bericht dient dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte und muss daher selbst verfasst sein. Er soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Photographien, Photokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sowie eingescannten Dokumenten soll verzichtet werden.

§ 6 Zeugnis über die Praxisphase

Zur Anerkennung der abgeleisteten Praxisphase sind der Bericht und ein Zeugnis des Betriebes vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

§ 7 Praktische Tätigkeiten im Ausland

Das Durchführen der Praxisphase im Ausland wird empfohlen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Der Bericht muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

HINWEISE zur Durchführung des Praktikums

1. Stellung der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb

Während der Praxisphase unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Hilfsbereitschaft und Disziplin ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vorgesetzten gegenüber auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Tätigkeiten im Rahmen der Praxisphase vom Betrieb aus ermöglicht werden. Berufsschulpflicht besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten nicht. Werksunterricht sollte, wenn möglich, besucht werden.

2. Entgelt

Es bleibt dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Studentinnen und Studenten, die ein Anrecht auf Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög) haben, können auch während des vor dem Studium durchgeführten Praktikums gefördert werden (Stand 15.09.2005). Ein entsprechender Antrag ist am Ort des Firmensitzes beim Amt für Ausbildungsförderung zu stellen.

3. Versicherung

Praktikantinnen und Praktikanten, die an der CAU Kiel immatrikuliert sind, sind renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Da sie in ihrer Eigenschaft als Studentin oder Student krankenversichert sein müssen, entfällt eine weitere Versicherung.

Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht an der CAU Kiel immatrikuliert sind, sind renten-, arbeitslosen- und krankenversicherungspflichtig, wenn sie ein Entgelt erhalten. Erhalten sie kein Entgelt, so sind in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für ein fiktives Entgelt von geringer Höhe (Stand 15.09.2005) Beiträge zu entrichten. Für die Krankenversicherung haben Praktikantinnen und Praktikanten selbst zu sorgen, sofern ein Anspruch auf Familienkrankenversicherung nicht besteht.

4. Auskünfte

Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität 24143 Kiel, Kaiserstraße 2

Dekanat Tel.: 0431/880-6001 Email: fp@tf.uni-kiel.de

Prüfungsamt: Tel.: 0431/880-6298 Email: pa-mawi@tf.uni-kiel.de